



Antwort

des Justizministers

auf die Kleine Anfrage

des Abg. Schwalbach (SPD)

**Rede des Justizministers Dr. Henning Schwarz anlässlich
der Amtseinführung des Landgerichtspräsidenten Dr. Harald
Stoehr am 2. April 1973 in Kiel**

1. a) Trifft es zu,
daß Justizminister Dr. Henning Schwarz anlässlich der Amtseinführung des Landgerichtspräsidenten Dr. Harald Stoehr am 2. 4. 1973 u. a. folgende Ausführungen machte:

„Wenn die dem Schleswig-Holsteinischen Landtag vorliegenden Entwürfe neben diesen übereinstimmenden Tendenzen zur Erweiterung und Verstärkung der Mitbestimmung gleichwohl in wesentlichen Fragen voneinander abweichen, so liegt darin nicht ein gradueller Unterschied der Aufgeschlossenheit für die Anliegen der Mitarbeiter, sondern etwas Grundlegenderes. Es geht um die Abgrenzung der Staatsgewalt im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat gegenüber einer Öffnung für Tendenzen, die zu einer Stände-, Räte- und Verbandsdemokratie hinführen.“?

Die Zitate sind wortgetreu der Rede des Justizministers entnommen. Sie werden jedoch ihrem Inhalt nicht gerecht, weil sie aus dem Zusammenhang gelöst und in geänderter Folge zusammengestellt worden sind.

- b) Wenn ja,
teilt die Landesregierung die Auffassung des Justizministers, und worin erblickt sie bejahendenfalls in den dem Schles-

wig-Holsteinischen Landtag vorliegenden Entwürfen zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes eine Öffnung für Tendenzen, die zu einer

Ständedemokratie,

Rätedemokratie,

Verbandsdemokratie

hinführen?

Der Justizminister hat in seiner Rede zum Ausdruck gebracht, daß die Mitbestimmung im öffentlichen Dienst als tragendes Prinzip der Beteiligung ausgestaltet werden sollte. Um die gegebenen Möglichkeiten ausschöpfen zu können, sei es erforderlich, die verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Grenzen der Mitbestimmung zu erkennen, die sich aus der Verantwortung der Regierung gegenüber dem im Parlament repräsentierten Volk ergeben.

Die Landesregierung teilt diese Auffassung. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein freiheitlicher demokratischer Rechtsstaat, in dem alle Staatsgewalt vom Volk als Ganzem ausgeht und durch die verfassungsmäßigen Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird. Mit dieser demokratischen Grundordnung ist es nicht vereinbar, Stände, Räte und Verbände an der Staatsgewalt in ihrem Kernbereich letztentscheidend teilhaben zu lassen. Die rechtliche und tatsächliche Bindung der Exekutiventscheidungen an die Beschlüsse dieser nicht vom ganzen Volk legitimierten Gremien schränkt die Rechte des Volkes und damit die Demokratie im Sinne der Verfassung ein. Unter diesem Gesichtspunkt müssen die materiell-rechtliche und die verfahrensmäßige Ausgestaltung der Mitbestimmung sorgfältig geprüft werden.

Der Justizminister hat in seiner Rede die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Problematik vor dem Hintergrund der dem Schleswig-Holsteinischen Landtag vorliegenden Entwürfe aufgezeigt. Einen einzelnen Entwurf oder darin enthaltene Bestimmungen hat der Justizminister nicht kritisiert, weil Ort und Anlaß der Rede für die damit verbundene politische Auseinandersetzung nicht geeignet waren. Die Probleme werden sich jedoch konkret ergeben, wenn die Rechte der Exekutive, insbesondere in Personalangelegenheiten der Beamten und Angelegenheiten der Behördenorganisation, rechtlich oder in ihrer tatsächlichen Auswirkung so schwach ausgestaltet werden, daß sie praktisch nicht eigenverantwortlich ausgeübt werden können. Damit würde der Weg für Tendenzen geöffnet, die sich von der parlamentarischen Demokratie lösen und in Richtung auf eine Stände-, Räte- und Verbandsdemokratie führen.

2. a) Trifft es zu, daß der Justizminister in diesem Zusammenhang folgendes ausführte:

„Die Regierung selbst würde ihre Aufgabe vor der im Parlament repräsentierten Allgemeinheit schlecht erfüllen, wenn sie sich in Mitbestimmungsangelegenheiten von ihrer Verantwortung für die Letztentscheidung freizeichnen wollte. Ihre Entscheidung darf in der Verwaltungspraxis nicht zum bloßen Vollzug oder zur routinemäßigen Bestätigung von Ausschlußbeschlüssen denaturiert werden.“?

Ja, mit der Einschränkung wie zu 1. a).

- b) Wenn ja, plant die Landesregierung Gesetzesinitiativen, die Einigungsstelle nach § 48 Abs. 4 i. V. m. § 47 Abs. 5 u. 6 PersVG zugunsten einer Letztentscheidung der Exekutive fallen zu lassen?

Der Justizminister hat nicht den Wegfall der Einigungsstelle, sondern ihre erweiterte Zuständigkeit als Folge der zu erweiternden und zu verstärkenden Mitbestimmung befürwortet.

Der richtige Inhalt der Aussage ergibt sich damit schon aus einer unveränderten Folge der Darlegungen.

Der in der Anfrage wiedergegebene Abschnitt schließt in der Rede des Justizministers an den unter 3. a) auszugsweise zitierten Teil an, nach dem die Letztentscheidung der Regierung ausdrücklich für einen Kernbereich ihrer Aufgaben vorbehalten bleiben muß.

3. a) Trifft es zu, daß der Justizminister in dieser Rede folgendes aussprach:
- „In den allgemeinen, sozialen und personellen Angelegenheiten der Mitarbeiter braucht deshalb nicht generell auf die Beteiligungsform der Mitbestimmung verzichtet werden. Der Exekutive muß aber die Möglichkeit offenbleiben, ihren Willen in dem Kernbereich ihrer Aufgaben letztlich durchzusetzen.“?

Ja, mit der Einschränkung wie zu 1. a).

- b) Wenn ja, teilt die Landesregierung die Auffassung des Ministers, daß die Beteiligungsform der Mitbestimmung so auszulegen ist, daß die Exekutive letztlich die Möglichkeit haben muß, „ihren Willen in den Kernbereich ihrer Aufgaben durchzusetzen“, und was ist unter dem Begriff „Kernbereich der Exekutive“ genau gemeint?

Zur ersten Teilfrage: Ja.

Zur zweiten Teilfrage: Den Begriff des „Kernbereichs“ der Regierungsaufgaben sieht die Landesregierung in voller Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Die Grundsätze der verfassungsmäßigen Ordnung im demokratischen Rechtsstaat setzen eine funktionsfähige und verantwortliche Regierung voraus. Das Bundesverfassungsgericht umschreibt in seinem Urteil vom 27. April 1959 — 2 BvF 2/58 — den Kernbereich der Regierungsaufgaben als die Tätigkeiten, die wegen ihrer politischen Tragweite nicht generell der Regierungsverantwortung entzogen und auf von Regierung und Parlament unabhängige Stellen übertragen werden dürfen. Dazu gehören, wie der Justizminister in seiner Rede, und zwar unmittelbar vor dem zitierten Abschnitt, ausgeführt hat, insbesondere die Personalentscheidungen für Beamte und wesentliche Bereiche der Behördenorganisation.

4. a) Trifft es zu, daß der Justizminister in dieser Rede zu den vorliegenden PersVG-Entwürfen folgenden Gedankengang zum Ausdruck brachte:

„Neben der Erhaltung der parlamentarischen Kontrolle über die Exekutivgewalt gebietet die verfassungsmäßige Grundordnung der Bundesrepublik die Wahrung einer selbständigen Exekutivgewalt. Sie ist notwendiger Bestandteil eines ausgewogenen Verhältnisses der sich gegenseitig begrenzenden Staatsgewalten. Jeder dieser Gewalten ist von der Verfassung her nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung ein Eigengewicht zuerkannt worden, in das nicht ohne Beeinträchtigung elementarer Verfassungsprinzipien eingegriffen werden kann. Dieser rein verfassungsrechtlichen Betrachtungsweise ist das politische Bekenntnis hinzuzufügen, daß der demokratische Staat gerade in unserer Zeit eines gewissen Maßes an Autorität in der Form handlungsfähiger Exekutivgewalt bedarf. Er könnte leicht Schaden nehmen, wenn die politisch-ideologische Verunsicherung zusammen mit einer internen Beschränkung der Handlungsfähigkeit in wesentlichen Bereichen die Exekutivgewalt schwächen oder gar lähmen würde.“?

Ja, mit der Einschränkung wie zu 1. a).

- b) Teilt die Landesregierung die Auffassung des Ministers, daß die gemeinten Entwürfe zu einer „politisch-ideologischen Verunsicherung“ führen und die Exekutivgewalt in ihrer Handlungsfähigkeit intern „lähmen“ würden?

Der Justizminister hat die politisch-ideologische Verunsicherung nicht als Folge der Entwürfe gekennzeichnet, sondern als Teil der gegenwärtigen politischen Auseinandersetzungen gewisser Gruppen, die auf eine Schwächung der staatlichen Institutionen zielen, um den Staat auszuhöhlen und von innen her handlungsunfähig zu machen. In diesem Zusammenhang hat er auf die Gefahr für den demokratischen Staat hingewiesen, die eintritt, wenn die Exekutive in ihrem verfassungsmäßig mit den anderen Staatsgewalten ausgewogenen Eigengewicht beeinträchtigt würde. Die Landesregierung teilt diese Auffassung des Justizministers.

Dr. Schwarz